

## Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 100003 in Sachen

Prosegur SA, Societa di vigilanza  
Via Brentani 11  
6900 Lugano

### Antragstellende Partei

vertreten durch

RENTSCH PARTNER AG  
Bellerivestrasse 203  
Postfach  
8034 Zürich

### gegen

PROSEGUR, COMPAÑÍA DE SEGURIDAD, S.A.  
24, calle Pajaritos,  
E-28 007 MADRID  
ES-Spanien

### Antragsgegnerische Partei

vertreten durch

Christophe Maillefer  
Gros & Waltenspühl  
Rue Beauregard 9  
1204 Genève

IR-Marke Nr. 605490 - PROSEGUR

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: Institut)

in Erwägung gezogen:

## I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 09.01.2017 reichte die antragstellende Partei gegen die IR-Marke Nr. 605490 - "PROSEGUR" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung. Die angefochtene IR-Marke ist für folgende Waren und Dienstleistungen registriert:
  - 9 *Appareils et instruments scientifiques, nautiques, géodésiques (y compris la radio), photographiques, cinématographiques, optiques, de pesage, de mesurage, de contrôle (inspection), de secours (sauvetage) et d'enseignement; appareils automatiques qui fonctionnent par l'introduction de monnaie ou d'une fiche, machines parlantes, machines enregistreuses, machines à calculer et appareils extincteurs.*
  - 39 *Services de transport de valeurs en fourgons blindés.*
  - 42 *Services d'une agence de surveillance et de protection.*
2. Mit Verfügung vom 08.02.2017 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen und insbesondere den Gebrauch der angefochtenen Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen.
3. Mit Schreiben vom 16.08.2017 reichte die antragsgegnerische Partei innert erstreckter Frist ihre Stellungnahme ein.
4. Mit Verfügung vom 28.08.2017 wurde die antragstellende Partei aufgefordert, eine Replik einzureichen.
5. Mit Verfügung vom 27.03.2018 wurde das Verfahren auf Gesuch der antragstellenden Partei mit Zustimmung der Gegenpartei auf unbestimmte Zeit sistiert.
6. Mit Verfügung vom 26.10.2021 hat das Institut die Parteien eingeladen zur Frage Stellung zu nehmen, ob nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens betreffend die Widersprüche Nr. 13983 und 13984 die Sistierung des Verfahrens aufgehoben werden soll. Weiter wurden die Parteien aufgefordert, ihre allfälligen Bemerkungen zum rechtserhaltenden Gebrauch der angefochtenen internationalen Registrierung mitzuteilen.
7. Mit Schreiben vom 25.11.2021 beantragte die antragstellende Partei die Sistierung des Verfahrens aufzuheben.
8. Mit Schreiben vom 30.11.2021 beantragte auch die antragsgegnerische Partei die Aufhebung der Sistierung.
9. Mit Verfügung vom 16.12.2021 wurde die Sistierung aufgehoben und die antragstellende Partei aufgefordert, eine Replik einzureichen
10. Mit Schreiben vom 14.01.2022 replizierte die antragstellende Partei innert Frist.
11. Mit Verfügung vom 18.01.2022 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert, eine Duplik einzureichen.
12. Mit Schreiben vom 04.02.2022 duplizierte die antragsgegnerische Partei innert Frist.
13. Mit Verfügung vom 08.02.2022 hat das Institut die Verfahrensinstruktion geschlossen.
14. Auf die einzelnen Ausführungen der Parteien wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

## II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Löschantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines

Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).

3. Gegen die am 10.08.1993 international registrierte und der Schweiz am 17.11.1993 notifizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschantrags, d.h. am 09.01.2017, seit langem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des Instituts [Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4 unter [www.ige.ch](http://www.ige.ch)).
4. Der Löschantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Lösungsgebühr innerhalb der vom Institut angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschantrag ist folglich einzutreten.

### III. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Ist das Institut der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

### IV. Materielle Beurteilung

#### A. Lösungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

#### B. Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das Institut die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).
3. Die Löschantragstellerin führt in ihrem Antrag u.a. aus, zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke genüge es, auf den vom Institut festgestellten Nichtgebrauch der Widerspruchsmarke in den Widerspruchsverfahren Nr. 13983 und 13984 zu verweisen. Diese

Widerspruchsverfahren betreffen die gleichen Parteien und die hier angefochtene IR Marke sei in den beiden Widerspruchsverfahren die Widerspruchsmarke. Es liege somit eine Ausnahme vom Grundsatz vor, wonach der Nichtgebrauch durch die Vorlage von Beweismitteln glaubhaft zu machen sei.

4. Die Antragsgegnerin macht demgegenüber geltend, es genüge für die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs nicht, sich auf zwei Entscheide in Widerspruchssachen zu berufen, zumal gegen diese Entscheide Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben worden sei. Zudem seien diese Beschwerdeverfahren zur Zeit aufgrund des Lösungsverfahrens sistiert. Da keine Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke vorliege, sei der Lösungsantrag abzuweisen.
5. Art. 35a ff. MSchG legt nicht fest, welche Beweismittel geeignet sind, die Nichtbenutzung einer Marke glaubhaft zu machen. Dasselbe gilt für Art. 24a MSchV, der lediglich besagt, dass der Antragsteller seinem Antrag die Beweismittel beifügen muss, die geeignet sind, den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen (vgl. Art. 24a Bst. e i.V.m. Bst. d MSchV).
6. Der erläuternde Bericht vom 2. September 2015 zur Swissness-Vorlage betreffend die Revision der Markenschutzverordnung (abrufbar unter <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2015/2015-09-02/bericht-mschv-f.pdf>) gibt keine weiteren Erklärungen ab. Er beschränkt sich nämlich auf den Hinweis, dass alle schriftlichen Beweise berücksichtigt werden, und erwähnt als Beispiel für ein ernsthaftes Indiz für einen Nichtgebrauch die Löschung des Inhabers im Handelsregister (vgl. erläuternder Bericht, S. 6).
7. In einem Zivilverfahren zur Nichtigklärung des Rechts an einer Marke im Sinne von Art. 52 MSchG, das auf der Nichtbenutzung der Marke beruht, sieht Art. 12 Abs. 3 MSchG vor, dass es dem Antragsteller obliegt, die Nichtbenutzung der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen. So werden in der Praxis folgende Dokumente als Beweismittel zugelassen: Rechercheberichte, welche die Umfrage bei den betroffenen Lieferanten und Händlern dokumentieren, Werbematerial, Internetauftritt, Geschäftsunterlagen des Inhabers der betroffenen Marke oder in Bezug auf ein Produkt sowie Ergebnisse erfolgloser Recherchen (vgl. BGer 4A\_299/2017, E. 4.1 - ABANKA [fig.]/ABANCA [fig.]). Im Rahmen des administrativen Lösungsverfahrens erachteten das Institut und das Bundesverwaltungsgericht diese Beweismittel als geeignet, den fehlenden Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen (vgl. BGer. Richtlinien des Instituts in Markensachen, Bern 2019 [nachfolgend Richtlinien], abrufbar unter [www.ige.ch](http://www.ige.ch), Teil 7, Ziff. 4.1; BVer B-2597/2020, E. 5.1.1 - U Universal Genève (fig.) und UNIVERSAL GENEVE und B-2627/2019, E. 3.4 - SHERLOCK und SHERLOCK'S).
8. Zunächst ist festzuhalten, dass die Auflistung der oben genannten Beweismittel nicht abschliessend ist. So ist es zwar richtig, dass weder das MSchG noch die MSchV noch die Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Nichtigkeitsverfahren gestützt auf Art. 12 Abs. 1 MSchG explizit anerkennen, dass ein Widerspruchsentscheid, in dessen Rahmen die Benutzung einer Marke gemäss Art. 32 MSchG geprüft wurde, ein anerkanntes Beweismittel darstellt. Hingegen steht seiner Berücksichtigung an sich nichts entgegen.
9. Letztendlich ist das Institut der Ansicht, dass die Verwaltungsverfahrenregeln zu Beweisfragen herangezogen werden sollten, um zu bestimmen, ob ein Widerspruchsentscheid aus formeller Sicht zwecks Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs berücksichtigt werden kann.
10. Art. 12 VwVG zählt die Beweismittel auf, die im Verwaltungsverfahren vorgebracht werden können. Dazu gehören auch Urkunden (Art. 12 Bst. a VwVG). Als Urkunden gelten alle schriftlichen Beweise, die geeignet sind, eine Tatsache zu beweisen (vgl. PATRICK KRAUSKOPF/KATRIN EMMENEGGER/FABIO BABEY, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 87 zu Art. 12). Es handelt sich also genau um die Art von Beweismitteln, die das Institut in seinem erläuternden Bericht erwähnt (vgl. oben Ziff. 6) und zu denen die in der Praxis zugelassenen Beweismittel gehören (vgl. oben Ziff. 8 f.).
11. Gemäss Lehre stellt eine Verfügung einer Behörde ein amtliches Dokument dar. Als solches kommt seinem Inhalt eine höhere Beweiskraft zu als einem privaten Dokument (KRAUSKOPF/EMMENEGGER/BABEY, a.a.O., Rz. 92 und 98 ff. zu Art. 12).
12. Aus dem Gesagten folgt, dass ein rechtskräftiger Widerspruchsentscheid, in dem die Behörde zum Schluss kommt, dass die Widersprechende den Gebrauch ihrer Marke nicht glaubhaft gemacht hat, ein amtliches Dokument im Sinne von Art. 12 lit. a VwVG darstellt, dem eine gewisse Beweiskraft zukommt. Unter diesen

Umständen handelt es sich um ein Beweismittel, das in einem Verfahren zur Löschung der Marke wegen Nichtgebrauchs vorgelegt werden kann.

13. Es bleibt also zu prüfen, ob dieses Dokument materiell geeignet ist, die Nichtbenutzung einer Marke im Rahmen eines Lösungsverfahrens wegen Nichtbenutzung glaubhaft zu machen.

Inter-partes-Natur des Widerspruchsentscheids

14. Das Institut bestreitet nicht, dass es im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens nicht abschliessend über den Gebrauch der Widerspruchsmarke entscheidet. Daher wird die Widerspruchsmarke aufgrund dieses Entscheids nie gelöscht, selbst wenn das Institut zu dem Schluss kommt, dass ihr Inhaber den Gebrauch nicht glaubhaft gemacht hat (oder dass berechtigte Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen). So hat der Widerspruchsentscheid in Bezug auf den Gebrauch der älteren Marke nur zwischen den Parteien Rechtswirkungen (vgl. CHRISTOPH GASSER, in: Noth/Bühler/Thouvenin [Hrsg.], a.a.O., Nr. 29 ad Art. 32).
15. Entscheidend für das Institut ist, dass einzig die im Widerspruchsverfahren beklagte Partei einen Antrag auf Löschung wegen Nichtgebrauchs auf einen Widerspruchsentscheid stützen kann. Zudem muss die im Lösungsverfahren angegriffene Marke mit der Widerspruchsmarke, deren Gebrauch im Widerspruchsverfahren angefochten wurde, identisch sein (gleiches Zeichen und gleiche Waren und Dienstleistungen). Schliesslich muss das Institut im Widerspruchsentscheid die Benutzungsnachweise zu prüfen.
16. Zudem präjudiziert die Berücksichtigung eines Widerspruchsentscheids in keiner Weise die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Gebrauchs der angefochtenen Marke (oder das Vorliegen berechtigter Gründe für den Nichtgebrauch). Der Inhaber der angefochtenen Marke hat im Lösungsverfahren denn auch die Möglichkeit, (neue) Benutzungsnachweise zu erbringen, die es ermöglichen würden, die im Widerspruchsbescheid festgestellten Mängel zu beheben (vgl. GASSER, a.a.O., Rn. 29 zu Art. 32). Diese Praxis führt somit eindeutig nicht dazu, dass die Inhaber der angegriffenen Marken durch ein administratives Lösungsverfahren ihrer Rechte beraubt werden.
17. Weiter gilt es zu bedenken, dass ein öffentliches Interesse daran besteht, dass nicht benutzte Marken gelöscht werden (siehe Botschaft des Bundesrates vom 18. November 2009 zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zum Bundesgesetz zum Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen [nachfolgend: Swissness-Botschaft], in: BBI 2009, 7711, S. 7787; BVGer B-2627/2019, Erw. 3.2 - SHERLOCK und SHERLOCK'S; BVGer B-2382/2020, Erw. 2.2f. - Pierre de Coubertin). Markeninhaber, die Widerspruch einlegen, müssen daher berücksichtigen, dass ihre Marken, deren Karenzfrist nach Art. 12 Abs. 1 MSchG abgelaufen ist, Gegenstand von administrativen Lösungsanträgen sein können und nicht mehr nur, dass die Nichtbenutzung als Einrede in einem Widerspruchsverfahren geltend gemacht wird, wie dies vor dem 1. Januar 2017 der Fall war. Gemäss Botschaft ermöglicht zudem die summarische Natur des administrativen Lösungsverfahrens dem Inhaber der angefochtenen Marke, die Löschung seiner Marke leicht zu verhindern, da er nur den Gebrauch glaubhaft machen muss (vgl. Swissness-Botschaft, S. 7787).

Die Entscheide in den Widerspruchsverfahren Nr. 13983 und 13984 sind materiell nicht geeignet, die Nichtbenutzung der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen

18. Betreffend die Widerspruchsverfahren Nr. 13983 und 13984 und das entsprechende Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht B-6253/2016 vom 14. Juli 2021 gilt es Folgendes zu beachten:
19. Die Widerspruchsverfahren, auf die sich die Antragstellerin beruft, weisen zwar die gleichen Prozessparteien wie das vorliegende Lösungsverfahren auf und die Frage der Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauchs betrifft dieselbe Marke.
20. Die angefochtene Marke ist für folgende Waren und Dienstleistungen geschützt:
  - 9 *Appareils et instruments scientifiques, nautiques, géodésiques (y compris la radio), photographiques, cinématographiques, optiques, de pesage, de mesurage, de contrôle (inspection), de secours (sauvetage) et d'enseignement; appareils automatiques qui fonctionnent par l'introduction de monnaie ou d'une fiche, machines parlantes, machines enregistreuses, machines à calculer et appareils extincteurs.*
  - 39 *Services de transport de valeurs en fourgons blindés.*

42 *Services d'une agence de surveillance et de protection.*

21. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Urteil den rechtserhaltenden Gebrauch der in diesem Verfahren angefochtenen Dienstleistungen der Klasse 39 der internationalen Registrierung Nr. 605490 bejaht. Damit gilt für diese Dienstleistungen, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht worden ist (vgl. BVGer B-2597/2020, E. 5.4 – U UNIVERSAL GENEVE [fig.] und UNIVERSAL GENEVE).
22. Mit Bezug auf die angefochtenen Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9 und 42 hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage des rechtserhaltenden Gebrauchs hingegen nicht geprüft und die Beschwerdesache zurück an das Institut verwiesen. Es liegt somit kein definitiver bzw. rechtskräftiger Entscheid betreffend die Frage des rechtserhaltenden Gebrauchs für die Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 42 vor.
23. Vor dem Hintergrund, dass der Nichtgebrauch für sämtliche Waren und Dienstleistungen glaubhaft gemacht werden muss (vgl. BVGer B-2153/2020, E. 5.4.3.1 – SWISSVOICE) und die Antragstellerin neben dem Verweis auf die beiden Widerspruchsverfahren keine weiteren Belege betreffend den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke einreichte, ist die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs zu verneinen.
24. Da somit der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nicht glaubhaft gemacht wurde, ist der Löschantrag gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a MSchG abzuweisen.

#### IV. Kostenverteilung

1. Die Lösungsgebühr verbleibt dem Institut (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschantrag hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Lösungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Lösungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren nicht durchgedrungen. Es wurde ein zweifacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das Institut erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 2'400.00 für die Vertretung als angemessen.

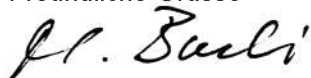
Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1.  
Der Löschantrag im Verfahren Nr. 100003 wird abgewiesen.
2.  
Die Lösungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.
3.  
Die antragstellende Partei hat der antragsgegnerischen Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'400.00 zu bezahlen.
4.  
Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Bern, 16. Dezember 2022

Freundliche Grüsse



Marc Burki

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).